



Kanton Schaffhausen
Gemeinde Buch



Änderung Bau- und Nutzungsordnung

Einwendungsverfahren

Einwendungsverfahren vom bis

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am

Die Gemeindepräsidentin

Die Gemeindegeschreiberin

.....
Martina Jenzer-Ruh

.....
Sandra Ruh

Öffentliche Auflage vom bis

Genehmigt durch den Regierungsrat am

Der Staatsschreiber

.....
Dr. iur. Stefan Bilger

 magma ag



Winzeler + Bühl

Raumplanung und Regionalentwicklung
Rheinweg 21 | 8200 Schaffhausen

213270

Stand
13.04.2021



Bürgin Winzeler Partner AG
Bauingenieure und Planer

Art. 28

Gewässer G und Gewässerräume

~~¹ Als Gewässer gelten alle offenen oder eingedeckten, dauernd oder zeitweise wasserführenden Bäche, Weiher und Teiche. Die Gewässer und ihre Ufer sind geschützt; jegliche Bewirtschaftung oder Veränderung ist bewilligungspflichtig.~~ *Definitionen*

~~² Der Abstand von Bauten und Anlagen gegenüber Gewässern richtet sich nach Art. 30 Abs. 1 Baugesetz. Bei eingedolten Gewässern beträgt der Bauabstand 10 m ab Rohrachse. Im Flie遝sbereich von Gewässern kann der Gemeinderat weitergehende Schutzmassnahmen anordnen.~~ *Abstand*

~~³ Schutzziele, Massnahmen, Pflegemassnahmen usw. zu den Gewässern und ihren Ufern sind im Inventar nach Natur- und Heimatschutzgesetz enthalten.~~

1 Gewässer und ihre Gewässerräume sind geschützt. Für Nutzung und Bewirtschaftung gelten die Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung. Für Wasserbau und Gewässerunterhalt gelten die kantonalen Vorschriften. *Übergeordnete Vorgaben*

2 Die Gewässerabstandslinien legen die Mindestabstände für Bauten und Anlagen gegenüber Gewässern fest. Innerhalb dieser Linien gelten die Gestaltungs- und Bewirtschaftungsvorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung. *Gewässerabstandslinien*

3 Die im Zonenplan definierten eingedolten Bachverläufe ohne Gewässerabstandslinien sind von den Gewässerabstandsvorschriften ausgenommen. Die Leitungen dürfen nicht überbaut werden. Der Zugang zu den Leitungen muss zu jedem Zeitpunkt gewährleistet sein. *Eingedolte Bachverläufe*

4 Eine standortgerechte Uferbestockung ist von den Anstössern zu dulden. Bei revitalisierten Gewässerabschnitten 3. Klasse sind die Gemeinden für Unterhalt und Pflege zuständig, in allen übrigen Fällen bei Gewässern 3. Klasse die Grundeigentümer. *Uferbestockung*

5 Bei stehenden Gewässern mit einer Fläche von weniger als 5'000 m², die keine Gewässerabstandslinien aufweisen, gilt für Bauten und Anlagen ein Abstand von mindestens 5 Metern ab Uferlinie. Die Vorschriften der eidg. Gewässerschutzgesetzgebung für Nutzung und Bewirtschaftung kommen hier nicht zur Anwendung. Ausgenommen von den Abstandsvorschriften sind Schwimmbäder und Kleinstgewässer wie zum Beispiel künstlich angelegte Weiher in Gartenanlagen, Schwimmteiche und dergleichen. *Stehende Gewässer*

6 Revitalisierungen sind nach Möglichkeit so auszuführen, dass keine zusätzlichen Einschränkungen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung entstehen. *Revitalisierungen*

Erläuterungen:

Kursiv: bestehend in der heutigen Bau- und Nutzungsordnung

Normal: wird neu in der Bau- und Nutzungsordnung aufgenommen

Durchgestrichen: wird aus der Bau- und Nutzungsordnung entfernt